

Benutzungsordnung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Steinhäule für die Klärschlammverwertung im Klärwerk Steinhäule

Der Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule betreibt auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Steinhäule (Verbandssatzung) die thermische Verwertung des bei seinen Verbandsmitgliedern anfallenden Klärschlammes und die Verwertung der aus dieser thermischen Verwertung anfallenden Rückstände. Für die Benutzung der Betriebsanlagen im Klärwerk Steinhäule wird gemäß § 29 der Verbandssatzung folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Der Betrieb der Klärschlammverwertung ist Bestandteil der Abwasserbeseitigung der jeweiligen Verbandsmitglieder als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf die Klärschlammverwertung sind die Bestimmungen der Verbandssatzung des ZVS in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Zum Betrieb der Klärschlammverwertung gehören neben den eigentlichen Betriebsanlagen auch die Betriebsanlagen des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule und die als Zufahrt oder Zugang dienenden Fahr- oder Gehwege.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Das Einzugsgebiet der Klärschlammverwertung umfasst das in § 24 der Verbandssatzung definierte Gebiet mit den Verbandsmitgliedern Zweckverband (ZV) Klärwerk Steinhäule, Klärschlammverwertungsverband (KSVV) Biberach, Zweckverband (ZV) Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen, Abwasserzweckverband (AZV) Mittleres Illertal, Abwasserverband (AV) Raum Munderkingen, Abwasserzweckverband (AZV) Oberes Lonetal, Abwasserverband (AV) Mindel-Kammell, Zweckverband (ZV) zur Abwasserbeseitigung der Mindelgruppe, Abwasserzweckverband (AZV) Vogt-Waldburg, das Kommunalunternehmen (KU) Stadtwerke Günzburg, die Städte Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Blaubeuren, Ebersbach a.d.F., Ehingen, Erbach, Friedberg, Gundelfingen, Laichingen, Langenau, Leipheim, Schelklingen, Uhingen, Vöhringen, Weißenhorn sowie die Gemeinden Altomünster, Bibertal, Elchingen, Roggenburg und Westerheim.
- (2) Zur Benutzung der Klärschlammverwertung sind zugelassen:
 1. Abwasserbeseitigungspflichtige aus dem Einzugsbereich des Verbandsgebietes,
 2. von den Abwasserbeseitigungspflichtigen beauftragte Dritte,
 3. andere, die Schlamm oder sonstige rechtlich genehmigte Stoffe zur thermischen Verwertung selbst anliefern oder durch Dritte anliefern lassen.

§ 3 Benutzungsumfang

(1) Folgende Stoffe können angeliefert werden:

Klärschlamm aus der abgeschlossenen Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen, der aus Wasser sowie aus organischen und mineralischen Stoffen, ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfangrückständen, besteht, auch wenn der Abfall entwässert oder getrocknet sowie in Pflanzenbeeten oder in sonstiger Form behandelt worden ist. Kein Klärschlamm ist ein aus Klärschlamm gewonnener Stoff, der durch Behandlungsverfahren so verändert worden ist, dass klärschlammtypische, stoffcharakteristische Merkmale nicht mehr vorhanden sind

(2) Bei der Anlieferung des Klärschlammes sind die Richtwerte der Schadstoffgehalte nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) einzuhalten

§ 4 Anlieferungsbeschränkungen

Von der Anlieferung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung des Klärwerks, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbe-seitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen oder angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in der Klärschlammverwertung oder im Klärwerk arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen im Klärwerk führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Sand, Glas, Kies, Kunststoffe, Textilien, Faserstoffe, Zement, Gips, Mörtel, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Fasern, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände oder flüssige Stoffe, die erhärten);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Carbide, Phenole, Öle und Fette, auch in emulgierter Form, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Lösungsmittel, Farbreste, Desinfektionsmittel, Arzneimittel, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
3. Abfälle, die dem Abfallrecht unterliegen.

§ 5 Klärschlamm zur thermischen Behandlung

Der von den Verbandsmitgliedern angelieferte Klärschlamm muss folgende Anforderungen einhalten:

1. Er hat frei von chemischen Zusatzstoffen zu sein. Bei der vorgelagerten Klärschlammmentwässerung dürfen nur organische Flockungshilfsmittel (Polymere) eingesetzt werden,

2. er muss einen Trockensubstanzgehalt (TS) von ca. 25 % aufweisen,
3. er muss aerob oder anaerob stabilisiert sein. Stör- und Fremdstoffe (z. B. Steine, Holz, Müll) müssen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen auf dem gesamten Schlammbehandlungsweg incl. des Transportweges sicher ferngehalten werden,
4. er darf sich nicht in gefrorenem Aggregatzustand befinden,
5. er darf bei ordnungsgemäßer Handhabung weder das Personal noch die betrieblichen Einrichtungen des Zweckverbands schädigen.

§ 6 Umlagen, Entgelte

- (1) Die Anlieferung von Klärschlamm, welches durch die Verbandsmitglieder aus dem Einzugsgebiet des Zweckverbandes zugeführt wird (§ 2 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 1), wird über die Umlage nach § 22 Absatz 1 und 2 der Verbandssatzung abgerechnet.
- (2) Sonstige Anlieferungen von Nicht-Verbandsmitgliedern werden gesondert abgerechnet. Bemessungsgrundlage ist jeweils das angelieferte Gewicht der Klärschlamm mengen. § 22 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 7 Verhalten der Benutzer

- (1) Die Anlieferung nach § 3 Absatz 1 ist nur während der allgemeinen Betriebszeit gestattet. Außerhalb der Betriebszeiten ist das Betreten der Betriebsanlagen nicht gestattet. Verstöße werden nach § 123 Strafgesetzbuch (Hausfriedensbruch) geahndet.
- (2) Das Betreten und Befahren der Betriebsanlagen ist nur Benutzern nach vorheriger Anmeldung beim Betriebspersonal und mit dessen Zustimmung gestattet.
- (3) Im Zusammenhang mit der Anlieferung haben sich die Benutzer grundsätzlich so zu verhalten, dass weder Sachschäden verursacht noch Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Den Weisungen des Betriebspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (4) Der Umgang mit offenem Feuer und Rauchen ist verboten.
- (5) Die Übernahme des Klärschlammes oder sonstiger Stoffe erfolgt an der vom Betriebspersonal hierfür bestimmten Stelle.

§ 8 Benutzung mit Fahrzeugen

- (1) Die Betriebsanlagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und den vom Betriebspersonal angegebenen Stellen befahren werden. Soweit die Verkehrsregelung nicht durch Hinweisschilder oder Anweisungen des Betriebspersonals erfolgt, sind die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs zu beachten.

- (2) Soweit nichts Abweichendes festgesetzt ist, beträgt die Höchstgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände des Klärwerks für sämtliche Fahrzeuge 30 km je Stunde.
- (3) Die Fahrzeuge müssen so beschaffen und beladen sein, dass sowohl auf den Zufahrtsstraßen zu den Betriebsanlagen als auch innerhalb des Betriebsgeländes des Klärwerks kein Anlieferungsgut verloren gehen kann.
- (4) Insbesondere müssen die Transportfahrzeuge und -behältnisse für das Anliefern und Abkippen von Klärschlamm in den Schlamm bunker technisch geeignet sein. Geruchsprobleme müssen durch Abdecken der Container während des Transports verhindert werden. Für die Anlieferung sind Container mit einem Fassungsvermögen von 7 – 10 cbm zu verwenden
- (5) Bei der Anlieferung haben die Benutzer auf Weisung des Betriebspersonals die erforderlichen Angaben zu machen (z. B. Nachweis von Begleit-, Übernahme-, Wiegescheinen) und die Fahrzeugpapiere bereitzuhalten.

§ 9 Form der Anlieferung

- (1) Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass weder die Betriebsanlagen noch der Betrieb in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals hinsichtlich Art und Ort des Abladens ist Folge zu leisten.
- (2) Die Anlieferung von Stoffen nach § 3 Absatz 1, die in größerem Umfang erfolgen soll, ist rechtzeitig vorher anzumelden.
- (3) Der Zweckverband kann hinsichtlich Form, Umfang und Zeitpunkt der Anlieferung in Einzelfällen besondere Forderungen erheben.
- (4) Die Art und Menge der angelieferten Stoffe nach § 3 Absatz 1 werden vom Benutzer über Begleit- und Wiegescheine nachgewiesen.

§ 10 Kontrollen, Zurückweisung

- (1) Der Verband behält sich vor, von den angelieferten Stoffen nach § 3 Absatz 1 Analysen zu fertigen. Anhand des Analyseergebnisses wird entschieden, ob eine endgültige Übernahme der Stoffe erfolgt. Mit der Übernahme gehen die angelieferten Stoffe in das Eigentum des Zweckverbandes über.
- (2) Sollte nach dem Ergebnis der Analyse eine Verarbeitung nicht möglich sein, sind die Benutzenden verpflichtet, die angelieferten Stoffe unverzüglich zurückzunehmen. Ist eine Rücknahme innerhalb von zwei Tagen nach Aufforderung nicht erfolgt, kann der Zweckverband nach eigenem Ermessen die Beseitigung der angelieferten Stoffe vornehmen. Die Kosten hierfür haben die Benutzenden zu erstatten.

§ 11 Betriebstagebuch

Vom verantwortlichen Betriebspersonal ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die angelieferten Mengen in Tonnen, aufgeschlüsselt nach den angelieferten Stoffen und Herkunftsort einzutragen sind. Besondere Vorkommnisse, wie z. B. Unfälle, Zurückweisung von Anlieferungen, sind zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist täglich zu ergänzen.

§ 12 Allgemeine Betriebszeiten

(1) Die allgemeinen Betriebszeiten sind:

von Montag bis Donnerstag jeweils	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
sowie Freitag	von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

(2) Der Zweckverband behält sich die Möglichkeit vor, bei Bedarf die allgemeinen Betriebszeiten aus betrieblichen Gründen vorübergehend oder dauernd zu ändern.

§ 13 Haftung

(1) Die Benutzung der Betriebsanlagen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bei der Anlieferung entstehen.

(2) Für Schäden, die ein Benutzer an Wegen, Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen des Zweckverbandes oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Sämtliche Schäden sind unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt für Personenschäden entsprechend.

(3) Der Anlieferer von Klärschlamm haftet dem Zweckverband für Eigenschäden des Zweckverbandes und für Fremdschäden, die nachweislich darauf beruhen, dass der angelieferte entwässerte Klärschlamm nicht die geforderte Beschaffenheit hat.

(4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebs des Klärschlammverwertung, insbesondere wegen höherer Gewalt, technischer Betriebsstörungen, unaufschiebbarer Arbeiten, Streik oder sonstigen Umständen, auf die der Zweckverband keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

(5) Für Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände des Klärwerks gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen des Straßenverkehrsrechts.

(6) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Anlieferung anerkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der „Benutzungsordnung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule für das Klärwerk Steinhäule“ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung des Inkrafttretens der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Steinhäule in Kraft.

Ulm, den 16. Januar 2020

Zweckverband
Klärschlammverwertung Steinhäule

gez.

Gunter Czisch
Verbandsvorsitzender